

# Richtlinien für die Betreuung von Diplomarbeiten und Dissertationen

*Univ.-Prof. MMag. Dr. Paul Gragl*

[Bitte beachten Sie zusätzlich auch die allgemeinen Informationen unseres Instituts zu wissenschaftlichen Arbeiten auf unserer [Website](#).]

## 1. Allgemeine Voraussetzungen

Für eine Betreuung vorausgesetzt wird die Erfüllung folgender Bedingungen:

- die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung „Methodik und Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens“;
- potentielle Diplomand:innen mit sehr guten bis guten Ergebnissen bei der Prüfung aus Europarecht (bzw. Völkerrecht oder Rechtstheorie/Rechtsphilosophie bei relevanter Schwerpunktsetzung) werden bei der Betreuungsauswahl **bevorzugt**;
- Teilnahme an einem meiner Seminare; Absolvent/innen meiner Seminare mit einer zumindest guten Note werden bei der Betreuungsauswahl **bevorzugt**.

## 2. Kontaktaufnahme und erstes Treffen

Interessierte Studierende werden gebeten, für eine erste Besprechung zur Sprechstunde zu kommen (Terminvereinbarung via Email: [paul.gragl@uni-graz.at](mailto:paul.gragl@uni-graz.at)) und bereits einen Themenvorschlag inkl. Arbeitstitel, einer Forschungsfrage und einer Inhaltsübersicht/Grobgliederung (in Form eines Entwurfs) mitzubringen bzw. idealerweise bereits davor zu übermitteln.

## 3. Themenbereiche und Themenfindung

Ich freue mich über Themenvorschläge in den folgenden Bereichen:

- **Europarecht:** institutionelles Unionsrecht; Rechtsquellen; Grundrechtsschutz; Verhältnis von Unionsrecht und EMRK; Verhältnis von Unionsrecht und Völkerrecht (inkl. Außenbeziehungen); Verhältnis von Unionsrecht und nationalem Recht; Theorie des Unionsrechts.
- **Völkerrecht:** Rechtsquellen; Verhältnis von Völkerrecht und nationalem Recht; internationaler Menschenrechtsschutz; Gewaltverbot; Staatlichkeit, Sezession und Selbstbestimmungsrecht; Theorie des Völkerrechts.
- **Rechtstheorie und Rechtsphilosophie:** Reine Rechtslehre; Verhältnis von Rechtsordnungen; Verhältnis von Moral und Recht; Kantische Moral- und Rechtsphilosophie; Philosophie der Menschenrechte.

Interdisziplinäre Ansätze und inhaltliche Überschneidungen mit völkerrechtlichen sowie rechtstheoretischen und -philosophischen Fragen sind immer willkommen.

Mein Forschungsschwerpunkt liegt **nicht** im Bereich des IT-Rechts, der Digitalisierung, etc., daher ist von Anfragen in diese Richtung bitte Abstand zu nehmen, auch wenn Ihr Forschungsvorhaben europa- oder völkerrechtliche bzw. rechtstheoretische oder rechtsphilosophische Bezüge aufweist.

Das Thema der Arbeit soll natürlich selbst vorgeschlagen werden bzw. in erster Rücksprache mit mir geschärft und weiter präzisiert werden. Konkrete Themen für Arbeiten sind am besten in Vertiefungslehrveranstaltungen (wie etwa Kursen oder Seminaren) oder aktuellen Ausgaben von Fachzeitschriften zu gewinnen.

Arbeiten können auch in **englischer Sprache** verfasst werden.

#### **4. Themenabfrage**

Nachdem ein Thema und vorläufiger Arbeitstitel vereinbart wurden, hat die/der Studierende eine Themenabfrage in [UGO](#) und über den [Österreichischen Bibliothekenverbund](#) durchzuführen, um sicherzustellen, dass das Thema noch nicht vergeben ist bzw. noch nicht bereits ausführlich bearbeitet wurde. Die Abfrage ist durch Vorlage des Abfrageausdrucks nachzuweisen.

#### **5. Themenvergabe**

Nach der Vergabe des vorläufigen Themas hat die Vorlage einer Disposition innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen,<sup>1</sup> ansonsten kann das Thema neuerlich vergeben werden. Die definitive Vergabe eines Themas und die Festlegung des Titels der Arbeit erfolgt erst nach Vorlage einer Disposition.

#### **6. Disposition**

Die Disposition dient dazu, Ihre Ideen und den Planungsprozess der Arbeit darzulegen und mit mir weiterzuentwickeln. Sie hat jedenfalls zu enthalten:

- (Vorläufiger) Titel der Arbeit
- Name der Verfasserin/des Verfassers, der Betreuerin/des Betreuers, und Datum
- Vorläufiges tabellarisches Inhaltsverzeichnis mit Angabe des geplanten Umfangs (Seitenzahlen) der einzelnen Teile bzw. der gesamten Arbeit: Gliederung und Erläuterung der (vorläufigen) Strukturierung der Arbeit (in Kapiteln) um darzulegen welche Forschungsfragen in welchem Teil der Arbeit untersucht werden.
- Problembeschreibung, Forschungsfrage(n) sowie Methode: Die Problembeschreibung erläutert das Themengebiet und den Kontext, in dem das Thema der Arbeit bearbeitet wird und stellt dessen Relevanz dar. Die Forschungsfrage(n) stellen dar, was im Einzelnen untersucht werden soll. Sie sollen so gewählt sein, dass sie mit der gewählten Methode auch tatsächlich zu beantworten sind, und sie müssen im Laufe der Arbeit bzw. in den Schlussfolgerungen auch tatsächlich beantwortet werden. Die gewählte Methode bzw. der Gang der Untersuchung ist ebenfalls darzulegen. Erwartete Ergebnisse können allenfalls als Hypothese(n) formuliert werden.
- Vorläufiges Literaturverzeichnis, welches einen ersten Überblick zumindest über die zu verwendende grundlegende Literatur und Rechtsquellen gibt.
- Zeitplan für die Abfassung der Arbeit. Der Zeitaufwand für eine Diplomarbeit sollte im Normalfall sechs Monate, für eine Dissertation drei Jahre nicht übersteigen.

#### **7. Betreuung unter größtmöglicher Selbständigkeit**

Unter weitestgehender Selbständigkeit der Studierenden erfolgt die Betreuung von Arbeiten in den Sprechstunden und nach Vereinbarung bzw. in den dafür

---

<sup>1</sup> Diese Frist gilt vorrangig für Diplomarbeiten. Bei Dissertationen kann diese aufgrund des umfangreicheren Umfangs und dem damit verbundenen Mehraufwand natürlich immer in Absprache mit mir weiter erstreckt werden.

vorgesehenen und entsprechend angekündigten Lehrveranstaltungen. Ein regelmäßiger Kontakt und Berichte über den Fortschritt der Arbeit werden erwartet.

### 8. Umfang der Arbeit

- Diplomarbeiten: mind. 60 bis max. 80 Seiten
- Dissertationen: keine Vorgaben lt. Studienplan; ein realistischer Rahmen muss dennoch berücksichtigt werden.

### 9. Wesentliche zu beachtende Formalia beim Verfassen der Arbeit

- Schriftgröße 12
- Schriftart Times New Roman oder Arial (bitte nicht Calibri, danke!)
- Zeilenabstand 1,5
- Seitenränder links und rechts je 2,5 cm
- zwischen „Art“ bzw „Abs“ und der darauffolgenden Ziffer immer ein sogenanntes „gesperrtes Leerzeichen“ verwenden (Strg+Hochstelltaste+Leertaste), um einen Zeilenumbruch dazwischen zu vermeiden
- auf die oftmals gestellte Frage, wieviel Literatur verwendet werden muss, gibt es keine klare Antwort: Die verwendete Literatur muss ausgewogen behandelt und verwendet werden, dh weite Textstrecken, welche sich nur auf eine oder zwei Quellen stützen, genügen jedenfalls nicht den wissenschaftlichen Anforderungen einer solchen Arbeit. Bitte verwenden Sie nicht überwiegend Internetquellen, sondern „gedruckte“ Literatur (dazu zählt freilich auch im Internet verfügbare Literatur, welche ebenso gedruckt existiert). Lesen Sie auch einschlägige Fachliteratur und schauen Sie, wie dort gearbeitet wurde.
- Suchen Sie ein Zitierregelsystem (zB leg cit, AZR, OSCOLA, etc) Ihrer Wahl, wenden Sie dieses korrekt, komplett und kohärent an.
- Beachten Sie bitte auch noch die ausführlicheren Formvorschriften unten im **Anhang**

### 10. Vorkorrektur

- Diplomarbeiten: zwanzig frei zu wählende Seiten aus der Arbeit bitte in elektronischer Form (Format: Word!) an mich per Email übermitteln.
- Dissertationen: die gesamte Arbeit in elektronischer Form (Format: Word!) an mich per Email übermitteln.

### 11. Einreichen der Arbeit

Die fertige Arbeit ist entsprechend den Richtlinien der Rechtswissenschaftlichen Fakultät elektronisch einzureichen. Informationen zur Einreichung der abgeschlossenen Diplomarbeit/Dissertation und die entsprechenden Vorlagen sind auf dieser Seite zu finden:

<https://rewi.uni-graz.at/de/studieren/studienorganisation/wissenschaftliche-arbeiten/>.

- Für die **Begutachtung** der eingereichten **Diplomarbeit** sind **mindestens 4 Wochen** zu veranschlagen. In Ausnahmefällen kann eine raschere Begutachtung vereinbart werden.
- Die folgenden allgemeinen Kriterien für die Qualität einer **Diplomarbeit** und damit der Bewertungsmaßstab für die Benotung sollen in Erinnerung gerufen werden: Die **Diplomarbeit** muss nicht zwingend neue wissenschaftliche Erkenntnisse beinhalten, sondern dient in erster Linie zum Nachweis der Fähigkeit des wissenschaftlichen Arbeitens. Als wissenschaftliche Arbeit unterliegt sie allerdings strikt den Anforderungen an wissenschaftlicher Qualität. Bewertungsmaßstäbe dafür sind u.a. die Tiefe der rechtswissenschaftlichen

Analyse (insbesondere auch die überzeugende Balance von deskriptiven und analytischen Elementen und die überzeugende und eigenständige Beantwortung der gestellten Forschungsfragen); logische und kohärente Argumentation; adäquate Gliederung, Struktur und Umfang; eine dem wissenschaftlichen Diskurs angemessene klare Sprache, Stil und Form; korrekte und konsistente Zitationsweise und Verwendung der Quellen; angemessene Breite und Tiefe der Literatur- und Rechtsquellenbasis; Qualität der Forschungsergebnisse und Schlussfolgerungen. Das Abfassen der Diplomarbeit in einer Fremdsprache wird berücksichtigt.

## **12. Defensio der Diplomarbeit**

- Der **Termin** für die Defensio ist mit mir nach Begutachtung/Benotung der Diplomarbeit per Email zu vereinbaren.
- Die mündliche Verteidigung der Diplomarbeit besteht aus einem einleitenden Vortrag der Diplomandin/des Diplomanden, in dem in knapper Form (10-15 Minuten maximal) die wesentlichen Probleme und Forschungsergebnisse der Arbeit präsentiert werden sollen, gefolgt von einer Diskussion und Fragen meinerseits.

## **Anhang: Detaillierte Formvorschriften und Richtlinien für das Erstellen von wissenschaftlichen Arbeiten**

### **I. Aufbau der Arbeit**

1. Deckblatt
2. Inhaltsverzeichnis
3. Abkürzungsverzeichnis
4. Einleitung
5. Hauptteil
6. Ergebnis/Fazit/Schlussfolgerungen/Conclusio
7. Literaturverzeichnis
8. Rechtsquellen- und Rechtsprechungsverzeichnis

### **II. Gliederungspunkte (je nach Vorliebe)**

A	oder	1.
I	oder	1.1
1	oder	1.1.1
a	oder	1.1.1.1

Sogenannte „einstellige Unterteilungen“, also zB ein Abschnitt 1.1, dem kein Abschnitt 1.2 folgt, sind zu vermeiden. Mit anderen Worten: Wenn es einen Gliederungspunkt A, I, 1, a etc gibt, muss es auch einen Gliederungspunkt B, II, 2, b etc geben. Nur eine Untergliederung in mindestens zwei Punkte rechtfertigt erst eine Unterteilung.

### **III. Formalia**

- Schriftgröße 12
- Schriftart Times New Roman oder Arial (bitte nicht Calibri, danke!)
- Zeilenabstand 1,5
- Seitenränder links und rechts je 2,5 cm

### **IV. Inhaltliches zu den einzelnen Abschnitten**

#### Einleitung:

- Darstellung der Relevanz/Problematik des gewählten Themas im rechtlichen Kontext
- Präsentation der sich daraus ergebenden Forschungsfrage
- Methodologie bei Diplomarbeiten eher nicht notwendig, bei Dissertationen kontextabhängig durchaus
- Kurze Darstellung der Gliederung der Arbeit

### Hauptteil:

- Die Gliederung des Hauptteils ergibt sich aus der logischen Folgerung der Argumentation, so zB:
  - A. Theoretische und rechtliche Grundlagen
    - I. Terminologie und Definitionen
    - II. Rechtliche Grundlagen
      1. Primärrecht
      2. Sekundärrecht
  - B. Praxis der Kommission / Rechtsprechungspraxis des EuGH
  - C. Rechtliche Beurteilung und dogmatische Einordnung der Praxis

### Ergebnis/Zusammenfassung/Conclusio:

- Beantwortung der Forschungsfrage
- somit Präsentation und Bewertung der Ergebnisse
- eventuell Ausblick

### Literaturverzeichnis:

- Monographien, Kapitel aus Sammelbänden, Artikel aus Fachzeitschriften in einem Abschnitt alphabetisch geordnet (dh alle diese Kategorien in einem Abschnitt); mehrere Beiträge einer Autorin/eines Autors chronologisch ordnen
- getrennt davon: Internetquellen

### Rechtsquellen- und Rechtsprechungsverzeichnis:

- Dokumente der Unionsorgane oder völkerrechtlicher Organe
- Gerichtsentscheidungen in separatem Abschnitt

## **V. Zitierweise**

### Was muss durch Fußnoten belegt werden?

- Es muss alles durch Literatur oder andere Quellen belegt werden, was nicht eigene Argumentation bzw Wertung ist
- die im Text angeführte Rechtsprechung
- für die im Text genannten Gesetzesmaterialien/Rechtsquellen gilt folgende Regel: Völkerrechtliche Verträge (inkl Unionsverträge) müssen nicht in Fußnoten zitiert werden, hier genügt bei der Erstnennung im Fließtext, zB „Art 27 Wiener Vertragsrechtskonvention (im Folgenden: WVK)“ [mit Nennung dieser Abkürzung im Abkürzungsverzeichnis) oder „Art 6 Abs 2 Vertrag über die Europäische Union“ (im Folgenden: EUV)“. Bei weiteren Nennungen genügt dann die Abkürzung (hier also dann zB Art 62 WVK; Art 47 EUV). Europäisches Sekundärrecht ist bei der Erstnennung im Fließtext bitte mit einer Fußnote zu zitieren.

### Wie muss in den Fußnoten belegt werden?

- wörtliche Zitate sind durch die eine relevante Fundstelle zu belegen, aus der das Zitat stammt

- innerhalb einer Fußnote können mehrere Nachweise erbracht werden, wenn der Gedankengang/die Argumentation (welche in eigenen Worten paraphrasiert = wiedergegeben wird) in mehreren Werken erscheint. Dennoch sind sogenannte „Fußnotengräben“ mit mehr als drei bis vier Fundstellen zu vermeiden.
- Es muss immer jene Quelle genannt werden, in der die betreffende Argumentation unmittelbar zu finden ist. Nicht erlaubt ist der Rückgriff auf sekundäre Quellen, welche die primäre Quelle wiedergeben, also zB *Kelsen*, *Pure Theory of Law*, 1, zitiert nach *Gragl*, *Legal Monism*, 30. Es handelt sich bei diesem Beispiel um ein offengelegtes Blindzitat, das in wissenschaftlichen Arbeiten nicht erlaubt ist.
- Diese Wendung „zitiert nach“ ist in Ausnahmefällen gestattet, wenn die/der Urheber/in des Originalzitates zwar bekannt, das Werk aber nicht mehr in Druck und damit nicht mehr zugänglich ist.

### Wie muss im Text zitiert werden?

- Wörtliche Zitate sind möglichst selten zu verwenden und nur dann, wenn der Wortlaut in der Originalform essentiell ist. Ansonsten sind fremde Gedanken/Argumentation idealerweise mit eigenen Worten zu paraphrasieren.
- Wörtliche Zitate müssen als solche kenntlich gemacht werden (mit „...“).
- Wörtliche Zitate sollen möglichst kurz sein. Auslassungen von irrelevanten Passagen in wörtlichen Zitaten sind mit „[...]“ zu kennzeichnen.
- Wird ein wörtliches Zitat in einen eigenen Satz eingebaut und verlangt dies grammatikalische Änderungen des Zitates, dann ist diese Änderung kenntlich zu machen, zB von Immanuel Kant wird behauptet, er „[sei] der bedeutendste Philosoph der Aufklärung gewesen“.
- Das Nichtkenntlichmachen von fremden Gedanken gehört zu den größten Vergehen in der Wissenschaft! Die Arbeit wird im Falle eines derartigen Plagiatsversuches ggfs. nicht oder negativ bewertet. Das Nichtkenntlichmachen fremder Gedanken ist intellektueller Diebstahl!

### Beispiele für die Quellenangaben in der Fußnote (adaptierbar je nach gewähltem Zitationsregelwerk):

Monographie: *A. von Bogdandy*, *Strukturwandel des öffentlichen Rechts*, 2022, 52.

Beitrag in einem Sammelband: *T. Lock*, *The EU before the European Court of Human Rights after accession*, in: *S. Douglas-Scott/N. Hatzis* (Hrsg.), *EU Law and Human Rights*, 2017, 229.

Beitrag in einem Kommentar: *T. Kingreen*, in: *C. Calliess/M. Ruffert* (Hrsg.), *EUV/AEUV-Kommentar*, 2022<sup>6</sup>, Art 6 EUV, Rn 19.

Artikel in einer Zeitschrift: *E. Stein*, *Lawyers, Judges and the Making of a Transnational Constitution*, *75 American Journal of International Law* (1981), 1.

### Beispiele für Folgezitate/Querverweise:

Direkt folgendes Zitat: <sup>3</sup> *P. Tiedemann*, *Philosophical Foundations of Human Rights*, 2020, 213.

<sup>4</sup> *Ibid.*, 339.

Nicht direkt folgendes Zitate: <sup>3</sup> *P. Tiedemann*, *Philosophical Foundations of Human Rights*, 2020, 213.

<sup>121</sup> *Tiedemann* (Fn. 3), 320.

### Gestaltung des Literaturverzeichnisses:

*Hannah Arendt*, *The Origins of Totalitarianism*, Penguin, 2017;

*Hans Kelsen*, *On the Pure Theory of Law*, 1 *Israel Law Review* (1966), 1-7.

*Thorsten Kingreen*, Art 6 EUV in: *Christian Calliess/Matthias Ruffert* (Hrsg.), *EUV/AEUV-Kommentar*, 2022<sup>6</sup>, Art 6.

*Kirsten Schmalenbach*, *Customary International Law within the Internal Legal Sphere of the European Union: A Tale of Autonomy and Self-Containment*, in: *Fernando Lusa Bordin/Andreas Th. Müller/Francisco Pascual-Vives* (Hrsg.), *The European Union and Customary International Law*, Cambridge University Press, 2022;

**ACHTUNG:** Bei der Angabe von Aufsätzen im Literaturverzeichnis (im obigen Beispiel der Eintrag zu Hans Kelsen) beachten Sie bitte, dass Sie die Seitenzahl des Anfangs des Aufsatzes selbst angeben müssen, und nicht jene Seite im Aufsatz, von der Sie zitiert haben. Achten Sie hier auch bitte auf Einheitlichkeit – dh, entweder geben Sie sowohl den Beginn als auch das Ende des Aufsatzes an (zB hier 1-7) oder nur den Beginn (zB hier 1). Jedenfalls bitte niemals bloß jene Seiten im Literaturverzeichnis angeben, von denen Sie zitieren (dies gehört in die Fußnote).